

Stiftungssatzung



Präambel

Meine Mitmenschen und die Umwelt mit ihren Ressourcen haben mir ein gesichertes, interessantes, komfortables Leben ermöglicht. Ich möchte dieses Geschenk nicht nur konsumieren, sondern einen Teil solidarisch weitergeben zum Schutz der Natur und zum Wohl kommender Generationen durch die Errichtung der folgenden Stiftung.

Der NABU Mainz und Umgebung e.V. teilt die Intention und den Sinn der errichteten Stiftung. Von der Gründung an unterstützt er die Bemühungen der Stiftung und des Stifters, Natur für die kommenden Generationen zu bewahren. Für den NABU Mainz und Umgebung e.V. ist diese Stiftung der Ausdruck dafür, Natur nicht nur in seiner direkten Umgebung, sondern über die eigenen Grenzen hinweg zu schützen, zu erhalten und zu entwickeln.

§ 1 Name, Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen „Rainer von Boeckh-Stiftung für das Naturparadies Grünhaus“ und hat ihren Sitz in Mainz. Der Name bezieht sich auf das NABU-Naturparadies Grünhaus in der Niederlausitz/Brandenburg.
2. Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der treuhänderischen Verwaltung der „NABU-Stiftung Nationales Naturerbe“ in Berlin und wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2 Zwecke

1. Zweck der Stiftung ist
 - a) Förderung der Sicherung von für den Naturschutz bedeutsamen Flächen insbesondere im Naturparadies Grünhaus
 - b) Förderung der Erhaltung der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt insbesondere im Naturparadies Grünhaus, auch durch Verwendung von autochthonem Saat- und Pflanzgut
 - c) Förderung des Natur- und Umweltschutzes insbesondere im Bereich des Naturparadieses Grünhaus
2. Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch Zuwendungen an die NABU-Stiftung Nationales Naturerbe für Erwerb, Pacht, Verwaltung und Pflege von für den Naturschutz bedeutsamen Flächen sowie für die Wahrnehmung von Umweltbildungsaufgaben. Ein Rechtsanspruch auf Leistung der Stiftung besteht nicht.

§ 3 Stiftungsvermögen und Stiftungsmittel

1. Die Stiftung ist mit einem Anfangsvermögen von 70.000 Euro (i. W. siebzigtausend Euro) ausgestattet. Dem Stiftungsvermögen wachsen

evtl. weitere Zuwendungen des Stifters oder Dritter, die hierfür bestimmt sind, zu.

2. Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, aus dazu bestimmten Zuwendungen und durch die Entgegennahme von Spenden und Gerichtsaufgaben.
3. Das Stiftungsvermögen ist der Stiftung grundsätzlich in seinem Wert zu erhalten. Mit der Zustimmung des Stifters können Teile des Vermögens im Sinne des Stiftungszwecks verwendet werden, sofern dadurch der dauerhafte Fortbestand der Stiftung nicht gefährdet wird.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Davon ausgenommen ist die Rücklagenbildung oder Zuführung von Stiftungsvermögen gemäß § 58 Nr. 7 AO.
4. Keine Person darf durch zweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO.

§ 5 Organ der Stiftung

1. Organ der Stiftung ist der Vorstand.
2. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und hat lediglich Anspruch auf Ersatz der ihm im Rahmen der Tätigkeit für die Stiftung entstehenden Kosten.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht bei Gründung der Stiftung aus dem Stifter.
2. Legt der Stifter das Vorstandsamt nieder oder verstirbt er, so bestellt der Vorstand der NABU-Stiftung Nationales Naturerbe im Benehmen mit dem Vorstand des NABU Mainz und Umgebung e.V. einen Nachfolger.
3. Die Abberufung eines vom Vorstand der NABU-Stiftung Nationales Naturerbe berufenen Vorstandes ist jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich.

§ 7 Rechte und Pflichten des Vorstands

1. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht dem Treuhänder ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.
2. Der Vorstand entscheidet über Satzungsänderungen, die Auflösung der Stiftung, die Umwandlung der Stiftung in eine selbständige Stiftung sowie die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung. Zu Lebzeiten des Stifters bedürfen diese Entscheidungen seiner Zustimmung.

§ 8 Treuhandverwaltung

1. Der Treuhänder verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Er verwendet die Stiftungsmittel nach den Beschlüssen des Vorstandes gemäß § 7 Absatz 1.
2. Der Treuhänder legt dem Vorstand auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht vor, der auf der Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert.
3. Der Treuhänder belastet die Stiftung für seine Verwaltungsleistungen mit pauschalisierten Kosten. Vereinbarte Zusatzleistungen und Reiseaufwendungen werden nach vorheriger Rücksprache mit dem Vorstand gesondert abgerechnet.

§ 9 Satzungsänderung, Zweckänderung

Beschlüsse des Vorstandes über Satzungsänderungen, die Aufhebung der Stiftung, die Umwandlung der Stiftung in eine selbständige Stiftung sowie die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Zustimmung der NABU-Stiftung Nationales Naturerbe. Die Steuerbegünstigung der Stiftung darf hierdurch nicht gefährdet werden.

§ 10 Haftung, Auflösung

1. Für Verpflichtungen aus der Tätigkeit der Stiftung haftet alleine das Stiftungsvermögen.
2. Eine Auflösung der Stiftung ist möglich. Eine Zusammenlegung der Stiftung mit anderen gemeinnützigen Körperschaften sowie die Umwandlung der Stiftung in eine selbständige Stiftung sind möglich, sofern diese die gemeinnützigen Zwecke nach § 2 dieser Satzung verfolgen.
3. Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an die NABU-Stiftung Nationales Naturerbe, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
4. Verliert die Treuhänderin ihre rechtliche Selbständigkeit, kann der Vorstand zur Erhaltung der Stiftung einen anderen Treuhänder bestimmen. Der Rechtsnachfolger rückt dann in die Pflichten und Rechte des ursprünglichen Treuhänders. Kann für die Treuhänderin kein Nachfolger gefunden werden, ist das Stiftungsvermögen ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

§ 11 Stifter, Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch Herrn Rainer von Boeckh als Stifter am 21.04.2005 beschlossen und am 13.06.2005 sowie am 05.11.2014 geändert.

Gemeinnützigkeit

Die Rainer von Boeckh-Stiftung für das Naturparadies Grünhaus ist vom Finanzamt für Körperschaften I in Berlin mit Bescheinigung vom 11.10.2013 unter der Steuernummer 27/606/51986 als gemeinnützig anerkannt. Spenden und Zustiftungen sind als Zuwendungen an eine gemeinnützige Stiftung steuerlich abzugsfähig.

Bankverbindung

Konto-Nummer: 8057800
Bank für Sozialwirtschaft Köln
Bankleitzahl: 370 205 00

Rainer von Boeckh

*Kirschblütenweg 2
D-55127 Mainz-Drais
Tel 06131-476988
Fax 06131- 540171
von.boeckh@t-online.de*

NABU-Stiftung Nationales Naturerbe

*Charitéstraße 3
10117 Berlin
Tel 030-2849841800
Fax 030-2849843800
Naturerbe@NABU.de
www.Naturerbe.de*